

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Fortbildungsveranstaltungen als Zweckbetrieb gemäß § 65 AO</i>	69
<i>Keine Schätzung des Gewinns bei Sammlung und Verwertung von Edelmetallen</i>	70
<i>Altkleider-Container: Das Los entscheidet</i>	70
<i>CDU: Politisch tätige NPOs sollen sich aufspalten</i>	71

STIFTUNGSRECHT

<i>Lebenslange Zahlungsverpflichtung eines Stifters an „seine“ Stiftung?</i>	71
--	----

ARBEITSRECHT

<i>Wer Gehälter nicht rechtzeitig zahlt, zahlt 40 Euro drauf</i>	72
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Fortbildungsveranstaltungen als Zweckbetrieb gemäß § 65 AO?

Bezweckt ein Verein die Förderung der Nutzung freier Software und bildet er deswegen Menschen auf Veranstaltungen weiter, stellen diese Veranstaltungen keinen Zweckbetrieb gemäß § 65 Abgabenordnung (AO) dar.

Weiterbildung über Computerprogramme kann gemeinnützig sein

Der als gemeinnützig anerkannte Verein „J and Beyond Verein zur Förderung freier Content Management Systeme e.V.“, der sich der Förderung der Nutzung freier Software, insbesondere des Open Source Content Management Systems „Joomla!“ verschrieben hat, hat nach eigener Aussage auf seiner Webseite Ärger mit dem Finanzamt Aachen-Stadt. Laut Satzung ist Zweck des Vereins die allgemeine und berufliche Bildung. Der Verein will die Kompetenz und Akzeptanz der Bevölkerung im Umgang mit dem Medium Internet und der Bereitstellung von Informationen erhöhen und selbstlos für die Allgemeinheit entsprechende Dienste, Informationen und Software zur Verfügung stellen. Zur Verwirklichung dieses Zwecks führt der Verein Veranstaltungen (Messen, Vortragsreihen, Workshops) durch und bildet Mitglieder und Dritte in Bezug auf das Open Source Content Management System „Joomla!“ fort.

Veranstaltungen sind keine Zweckbetriebe nach § 65 AO

Das Finanzamt verweigerte dem Verein die Qualifikation dieser Veranstaltungen als Zweckbetrieb, weil die Veranstaltungen nicht der einzige Weg seien, Menschen über die freie Software zu bilden. Daher durfte, so das Finanzamt, der Verein auch den ermäßigten Umsatzsteuersatz nicht anwenden. Das Finanzgericht (FG) Köln schloss sich dem an und wies die Klage des Vereins ab. Die Veranstaltungen hätten nach Auffassung des Gerichts wegen der Regelung des § 65 Nr. 2 AO nur dann als Zweckbetrieb eingestuft werden können, wenn die gemeinnützigen Zwecke ohne sie nicht erreichbar wären, die Veranstaltungen also als das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks anzusehen wären. Tatsächlich sei der Vereinszweck der Förderung der Open-Source-Software aber auch ohne derartige Veranstaltungen zu verwirklichen, nämlich insbesondere durch Verbreitung von Informationen über das Internet.

Crowdfunding-Aktion zur Finanzierung der Revision

Das FG Köln hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Nach einer mittlerweile abgeschlossenen Crowdfunding-Aktion zur Finanzierung des Prozesses vor dem BFH hofft der Verein doch noch auf einen positiven Ausgang des Rechtsstreits.

Ausgang des Revisionsverfahrens ungewiss

Ob der BFH tatsächlich zu Gunsten des Vereins entscheiden wird, ist aber nicht sicher. Die Anforderungen an einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 65 AO sind (sehr) hoch. Der Zweckbetrieb muss, so wie es das FG Köln richtig dargestellt hat, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke „unentbehrlich“ sein. Das ist nur ganz selten einmal der Fall, da es regelmäßig Alternativen gibt, die der Zweckverwirklichung ebenfalls dienen. Die (kostenlose) Ausgabe von Schriften, (kostenlose) Informationsveranstaltungen oder das Zurverfügungstellen

von Informationen über die vereinseigene Webseite sind z.B. denkbare Alternativen. Andererseits stellt sich die Frage, warum das Finanzgericht nicht näher auf die spezielle Regelung des § 68 Nr. 8 AO eingegangen ist, der „Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art“ zu Zweckbetrieben erklärt. Auf den ersten Blick scheint es nämlich nicht ausgeschlossen zu sein, dass der Verein die Vorgaben dieser Regelung erfüllt. Dann wären die Veranstaltungen unzweifelhaft Zweckbetriebe und es käme auf die strenge Regelung des § 65 Nr. 2 AO überhaupt nicht mehr an.

Gemeinnützigkeit in Gefahr

Vom Regen in die Traufe käme der Verein hingegen dann, wenn der BFH die Gemeinnützigkeit des Vereins rundweg in Frage stellen würde: Dem Urteil des FG Köln ist nämlich zu entnehmen, dass Zweck des Vereins „die Förderung der Nutzung freier Software“ ist. Einen solchen gemeinnützigen Zweck sieht das Gesetz allerdings nicht vor. Für den Verein bleibt daher zu hoffen, dass der Vereinszweck im Urteil des FG Köln lediglich missverständlich wiedergegeben wurde und der Verein tatsächlich (nur) die Bildung fördert, was § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO als gemeinnützig anerkennt. Sollte das nicht der Fall sein, könnte der Verein mangels Verfolgung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke von vornherein nicht gemeinnützig sein. Dann wäre auch die Frage, ob es sich bei den Veranstaltungen um Zweckbetriebe oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt, nicht mehr relevant.

HINWEIS: Gemeinnützige Organisationen sollten vor Aufnahme von Projekten stets überprüfen (lassen), ob die geplante Tätigkeit einen Zweckbetrieb oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Die Einordnung ist von außerordentlicher Relevanz: Für den Zweckbetrieb gilt die Steuerfreiheit im Rahmen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Wenn die Lieferungen und Leistungen eines Zweckbetriebs nicht sowieso gemäß § 4 UStG oder gemäß der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit sind, richtet sich der anzuwendende Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG. Häufig kommt hiernach der ermäßigte Steuersatz von 7% zur Anwendung, § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Satz 1 UStG. Dies gilt hingegen nicht, wenn es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt. Dann gilt der reguläre Umsatzsteuersatz. Sollte sich im Nachhinein die Einschätzung als Zweckbetrieb als falsch herausstellen und ist die gemeinnützige Organisation darauf nicht vorbereitet, kann dies zu hohen, ggf. existenzbedrohenden Steuernachzahlungen führen.

Beachten Sie bitte noch, dass auch andere Medien über dieses Urteil berichten. Sie verwenden jedoch durchweg die Bezeichnungen „CMS e.V.“, „E“-Day und „E“-Congress, was wohl auf eine etwas ungenaue Recherche bzw. eine unglückliche Anonymisierung zurückzuführen ist. Einen Verein „CMS e.V.“ gibt es, soweit ersichtlich, nicht.



FG Köln, Urteil vom 07.04.2016, Az. 10 K 2601/13

Keine Schätzung des Gewinns bei Sammlung und Verwertung von Edelmetallen

Der Gewinn aus der Sammlung und Verwertung von Edelmetallen darf nicht gemäß § 64 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden. Die für NPOs meist günstige Gewinnermittlung mittels Schätzung gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nur für Altkleider, Altpapier, Schrott und andere Güter, die nur noch einen Altmaterialwert und keinen Gebrauchswert mehr haben.

§ 64 Abs. 5 AO erfasst nur die Verwertung von Altmaterial, das nur noch einen Altmaterialwert und keinen Gebrauchswert hat. Die Vorschrift ist dem BFH zufolge eng auszulegen und gilt daher nicht für das Sammeln und Verwerten von Edelmetallen.

Außerdem dient § 64 Abs. 5 AO der Steuervereinfachung, indem der Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial unter Berücksichtigung fiktiver Lohnaufwendungen niedriger geschätzt wird, als er ohne diese Lohnaufwendungen tatsächlich ist. Die Regelung des § 64 Abs. 5 AO sollte die bis zur Einführung der Vorschrift in der Praxis vielfach anzutreffende Gestaltung, Löhne an die ehrenamtlichen Helfer der Vereine zu zahlen, die von diesen dann als Spenden zurückgezahlt wurden, entbehrlich machen.

HINWEIS: Neben der Möglichkeit, den Gewinn zu schätzen, kennt das Gesetz auch noch die Möglichkeit, Gewinne pauschal zu ermitteln. Das gilt insbesondere im Bereich des für viele gemeinnützige Körperschaften wichtigen Sponsorings, also z.B. für die Trikot- oder Bandenwerbung bei Zweckbetriebs-Sportveranstaltungen, für das Anzeigengeschäft in Programmheften oder auf Plakaten bei kulturellen Veranstaltungen. § 64 Abs. 6 AO gestattet es der NPO, den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Sponsoring pauschal mit (nur) 15% der Einnahmen anzusetzen, wenn die Werbemaßnahmen – wie üblich – im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfinden. Die gemeinnützige Körperschaft muss die Pauschalbesteuerung allerdings ausdrücklich in ihrer Gem1-Steuererklärung beantragen.

Soweit Werbeeinnahmen nicht im Zusammenhang mit der ideellen steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb erzielt werden, z.B. bei einem Vereinsfest oder bei einer sportlichen Veranstaltung, die wegen Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO oder wegen des Einsatzes bezahlter Sportler ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, ist die pauschale Besteuerung nicht zulässig.



BFH, Beschluss vom 11.05.2016, Az. V B 119/15

Altkleider-Container: Das Los entscheidet

Städte können die Anzahl der Altkleider-Container beschränken, die Aufstellorte vorgeben und das

Aufstellen der Container nur einem einzigen Anbieter gestatten.

Standortkonzept für Altkleider-Container

Den Verantwortlichen einer Stadt in Nordrhein-Westfalen war die Anzahl der in ihrer Stadt aufgestellten Altkleider-Container zu groß. Die Stadt beschloss daraufhin ein Standortkonzept, das die Anzahl und genaue Lage der Altkleider-Container regelte. Danach durften insgesamt nur noch 100 Altkleider-Container an ganz bestimmten Orten aufgestellt werden – und zwar durch einen einzigen Anbieter. Die Erlaubnis zur Aufstellung der Container sollte außerdem auf ein Jahr begrenzt sein. Bei gleich geeigneten Anbietern sollte das Los entscheiden.

Unstimmigkeiten im Auswahlverfahren

Der gemeinnützige Kläger hatte sich als Anbieter beworben. Weil sich mehrere gleich geeignete Anbieter beworben hatten, musste allerdings das Los entscheiden, das auf einen Mitbewerber fiel. Damit gab sich der Kläger nicht geschlagen und zog vor das Verwaltungsgericht (VG) Aachen. Dort trug er unter anderem vor, dass sich der zum Zuge gekommene Mitbewerber unfair verhalten habe, weil er sich mehrfach, nämlich über unterschiedliche, aber konzernverbundene Unternehmen um die Erlaubnis beworben habe. Der Familienname des Geschäftsführers des zum Zuge gekommenen Unternehmens habe dem des Geschäftsführers eines anderen Unternehmens entsprochen, das sich auch um die Erlaubnis beworben hatte.

Vergabe ordnungsgemäß

Das VG Aachen erachtete dies allerdings nicht als ausreichenden Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen. Auch die übrigen Bewerber, die beim Losverfahren teilgenommen hatten, hätten schließlich gegen die Berücksichtigung des zum Zuge gekommenen Unternehmens und des möglicherweise konzernverbundenen Unternehmens keine Einwendungen erhoben. Auch das grundsätzliche Auswahlverfahren der Stadt bestehend aus der Aufstellung eines Standortkonzeptes und der Vergabe der Erlaubnis an nur einen einzigen Anbieter sei zulässig, so das VG Aachen. Die Klage blieb damit erfolglos.

HINWEIS: Nach Ansicht des VG Aachen ist ein Losverfahren bei gleicher Eignung grundsätzlich zulässig, genauso wie die Vergabe der Erlaubnis für die gesamte Standortnutzung an nur einen Anbieter. Gemeinnützige Organisationen, die Altkleider-Container aufstellen, sollten in einem Bewerbungsverfahren aber auf jeden Fall aufmerksam verfolgen, wie sich die Mitbewerber verhalten. Das VG Aachen hat diesem Gesichtspunkt zwar keine besondere Bedeutung zugemessen, aus der Urteilsbegründung geht allerdings nicht hervor, ob es sich bei dem gleichen Nachnamen der Geschäftsführer möglicherweise um einen „Allerweltsnamen“ handelte. Außerdem lag der Sitz der beiden Bewerberunternehmen immerhin knapp 100 km auseinander (Marburg einerseits, Frankfurt am Main andererseits). Hätte die klagende Organisation insoweit konkretere Nachweise geliefert, wäre die Entscheidung möglicherweise anders ausgefallen. Das VG Aachen hat aber die Berufung zugelassen, so dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.



VG Aachen, Urteil vom 26.04.2016, Az. 6 K 2357/15

CDU: Politisch tätige NPOs sollen sich aufspalten

Der von der SPD beabsichtigten Erweiterung des § 52 AO um politische Zwecke (vgl. NPR 2016, 50) hat der hessische Finanzminister Thomas Schäfer (CDU) eine Absage erteilt. Er schlägt (zu) politisch aktiven gemeinnützigen Organisationen vor, sich aufzuspalten.

Viele NPOs zu politisch

Die hessische SPD hatte kürzlich vorgeschlagen, die hessische Regierung möge sich auf Bundesebene für eine Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften einsetzen (NPR 2016, 50). Auslöser war die Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus von Attac, weil Attac nach Ansicht des zuständigen Finanzamtes zu politisch sei (NPR 2014, 91). Das grundsätzliche Problem des zu großen politischen Engagements von einigen gemeinnützigen Organisationen beschränkt sich allerdings nicht nur auf Attac. Diverse andere zivilgesellschaftliche Organisationen sind von der Grundsatzdebatte betroffen, weil ihr Gemeinnützigkeitsstatus (nach der derzeitigen Rechtslage) auf wackeligen Füßen steht.

Aufspaltung der NPO sinnvoll

Laut eines Zeitungsartikels der Frankfurter Rundschau vom 15.07.2016 sieht der hessische Finanzminister Thomas Schäfer (CDU) aber keinen Änderungsbedarf. Er schlägt vielmehr vor, dass sich die Organisationen aufspalten sollen: In einen Teil, der unzweifelhaft gemeinnützige Tätigkeiten verfolge, und einen anderen, der politische Arbeit leiste. Demzufolge wird die hessische Regierung dem Wunsch der hessischen SPD, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften einzusetzen, nicht nachkommen.

Dies geht auch aus einem dringlichen Antrag der hessischen Regierungsfractionen hervor, wonach der Landtag (vorerst) nicht tätig werden soll, solange die anhängigen Gerichtsverfahren (gemeint sind wohl z.B. die Verfahren in Sachen Attac und BUND) nicht abgeschlossen sind. Des Weiteren sei die von der SPD geforderte Erweiterung des § 52 AO nicht erforderlich, da dieser bereits eine Öffnungsklausel enthalte, die die Anerkennung nicht in § 52 AO ausdrücklich genannter gemeinnütziger Zwecke erlaube.

HINWEIS: Gemeinnützige Organisationen, die sich politisch engagieren, sollten ihren Gemeinnützigkeitsstatus proaktiv überprüfen (lassen), um Ärger mit dem Finanzamt vorzubeugen. Die Finanzämter sind aufgrund der aktuellen Debatte sensibilisiert, was immer häufiger dazu führt, dass sich gemeinnützige Körperschaften Rückfragen seitens des Finanzamtes zu ihrem politischen Engagement gefallen lassen müssen. Eine „Aufspaltung“, wie von der CDU vorgeschlagen, kann übrigens in der Tat hilfreich sein und das Problem des Entzugs der Gemeinnützigkeit lösen. Denkbar ist z.B., dass ein gemeinnütziger Verein seine politischen und ggf. sonstigen gemeinnützigkeitsschädlichen Aktivitäten auf eine Tochter-GmbH ausgliedert. Ebenfalls vorstellbar wäre, dass ein gemeinnütziger Verein seinen „politischen Teil“ auf einen weiteren Verein im umwandlungsrechtlichen Sinn abspaltet. Solche gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen beantworten aber natürlich nicht die viel tiefer gehende eigentliche – politisch und letztlich durch den Gesetzgeber zu klärende – Frage: Was heißt politische Betätigung genau und wie intensiv darf sich eine gemeinnützige Körperschaft politisch betätigen? Die Fortsetzung der Debatte bleibt spannend.



Dringlicher Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im hessischen Landtag (Drs. 19/3603)



Frankfurter Rundschau, 15.07.2016

STIFTUNGSRECHT

Lebenslange Zahlungsverpflichtung eines Stifters an „seine“ Stiftung?

Der Begriff „Einkommensstiftung“ bezeichnet ein Stiftungsmodell, das sich durch eine dauerhafte Zahlungsverpflichtung des Stifters gegenüber einer Stiftung auszeichnet, ohne die die Stiftung nicht bestehen könnte. Häufig anzutreffen ist dieses Modell bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die vom Staat finanziert werden. Statt der Stiftung ein Vermögen zu übertragen, was an sich ein unerlässliches Wesensmerkmal einer Stiftung ist, begnügt sich der Staat angesichts knapper öffentlicher Kassen nicht selten damit, jedes Jahr Zuwendungen an die Stiftung zu leisten. Aber auch bei Stiftungen des Privatrechts sind dauerhafte Zahlungsverpflichtungen von Spendern anzutreffen. Dies kann zu vielerlei Problemen führen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Stifter errichtet Einkommensstiftung

In seinen erfolgreichen Jahren gründete ein deutscher Unternehmer eine gemeinnützige Stiftung, die notleidende Kinder unterstützt. Zusätzlich zum Einbringen des Stiftungskapitals in Millionenhöhe verpflichtete sich der Stifter, die monatlichen Verwaltungskosten der Stiftung zu übernehmen, soweit sie nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen werden konnten. Ein großer Fehler: Nachdem er als Vorstandsvorsitzender aus der Stiftung ausgeschieden war, kam es zum Bruch mit „seiner“ Stiftung, der er in der Folge Misswirtschaft vorwarf. Die Stiftung verlangte jedoch weiterhin die Zahlung der Verwaltungsbeiträge.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Stiftung und Stifter

Es folgten jahrelange, in mehreren Ländern geführte Rechtsstreitigkeiten, die mal die Stiftung, mal der Stifter gewann. Bis heute ist nicht abschließend geklärt, ob der Stifter die Verwaltungsbeiträge tatsächlich bezahlen muss. Möglicherweise aufgrund seines hohen Lebensalters und der Furcht vor dem Ausbleiben der laufenden Zahlungen, entschied sich die Stiftung nunmehr, ihren Gründer erneut zu verklagen. Diesmal war sie der Auffassung, der Stifter müsse das Grundstockvermögen um knapp 9 Mio. Euro erhöhen, damit so ausreichend hohe Erträge zur Deckung der Verwaltungskosten erwirtschaftet werden könnten.

Dem Stifter steht ein Wahlrecht zu

Das Landgericht (LG) Hanau folgte dieser Argumentation nicht: Dem Gründer stehe ein Wahlrecht zu, wie er seiner Verpflichtung nachkomme: Er könne seiner Verpflichtung entweder durch monatliche Zahlungen nachkommen oder durch Aufstocken des Grundstockvermögens die Deckung der laufenden Verwaltungskosten sicherstellen. Dieses Wahlrecht könne die Stiftung ihm aber nicht nehmen.

Ist Ewigkeitsbindung wirksam?

Viel spannender ist aber die darüber hinausgehende Frage, ob sich ein Stifter, der sich vor vielen Jahren zu einer lebenslangen(!) Zahlung verpflichtet hat, später von seiner Zahlungspflicht wieder lösen kann. Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten sind zumeist spezialgesetzlich geregelt, so z.B. bei Kündigung von Mietverhältnissen, Kreditverträgen und Arbeitsverhältnissen. Die Kündigung einer lebenslangen Zahlungsverpflichtung gegenüber einer Stiftung hat der Gesetzgeber hingegen nicht bedacht und hierfür keine ausdrückliche Regelung geschaffen. Stiftungsrechtliche Urteile sind – soweit ersichtlich – zu dieser Fragestellung noch nicht ergangen. Oberflächlich betrachtet könnte man daher zu dem Ergebnis gelangen, dass mangels spezieller Vorschriften eine Kündigungsmöglichkeit nicht besteht.

Dauerschuldverhältnisse sind kündbar...

In Literatur und Rechtsprechung besteht jedoch Einigkeit darüber, dass alle Dauerschuldverhältnisse beendet werden können (müssen). Über welche Vorschrift man letztlich zur Befreiung von den Verpflichtungen gelangt, ist Ansichtssache und hängt vom Einzelfall ab. Als Grundlage für eine Kündigung könnte man sich z.B. auf die §§ 624, 723 BGB analog stützen, was insbesondere in der Literatur Zuspruch findet. Voraussetzung für die Kündigung des Dauerschuldverhältnisses ist demnach das Fehlen von Vorschriften zum ordentlichen Kündigungsrecht und der fehlende Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts. Der Bundesgerichtshof (BGH) wiederum ist eher zurückhaltend, was die analoge Anwendung von § 624 BGB angeht. Er wendet stattdessen eher § 138 BGB oder die AGB-Vorschriften an. Demnach sind lebenslange Verpflichtungen von Anfang an unwirksam, weil sie gegen die

guten Sitten verstoßen bzw. den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. In der Tat liegt es nahe, von einem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auszugehen, weil die Ewigkeitsbindung mit der Vertragsautonomie kaum vereinbar ist. Auch über die Regelungen zur „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) kann – je nach Einzelfall – eine Auflösung der Verpflichtung erreicht werden. Und schließlich kommt auch eine fristlose Kündigung nach § 314 BGB in Betracht – jedenfalls dann, wenn ein wichtiger Grund für eine Kündigung vorliegt.

Auch wenn man sich also im Einzelfall über die konkrete Rechtsgrundlage streiten kann, so besteht doch Konsens darüber, dass sich ein Stifter von seiner ursprünglichen (Zahlungs-)Verpflichtung wieder lösen kann.

...daher Einkommensstiftung problematisch

Dies führt zu der Frage, ob eine Einkommensstiftung überhaupt ihre Daseinsberechtigung hat. Nach § 80 Abs. 2 S. 1 BGB muss für die Errichtung der Stiftung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen. Aufgrund der angesprochenen Kündigungsmöglichkeiten dürfte diese Sicherstellung schwierig zu erreichen sein.

HINWEIS: Vor dem Eingehen langjähriger oder gar lebenslanger Zahlungsverpflichtungen, noch dazu pauschal „in Höhe der Verwaltungskosten“, kann nur gewarnt werden. Besonders unangenehm kann es für den Stifter übrigens dann werden, wenn er später die Gerichtsprozesse, die die Stiftung gegen ihn führt, selbst im Erfolgsfall noch finanzieren muss. Denn wenn er einen Prozess gewinnt, muss zwar die Stiftung die Prozesskosten tragen, diese gibt sie aber wiederum im Rahmen der Verwaltungskosten an den Stifter weiter. Stifter sollten daher – trotz der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten von der Ewigkeitsbindung – ihr Risiko begrenzen und sich auf keinen Fall auf ewig binden und sich überdies umfangreiche Kontroll- und Auskunftsrechte (z.B. zur Art und Weise der Berechnung der „Verwaltungskosten“) einräumen lassen.



LG Hanau, Urteil vom 26.11.2015, Az. 9 O 748/15

ARBEITSRECHT

Wer Gehälter nicht rechtzeitig zahlt, zahlt 40 Euro drauf

Ab sofort haben Arbeitgeber, also auch Nonprofit-Organisationen, bei nicht rechtzeitig gezahlten Gehältern dem Arbeitnehmer zusätzlich 40 Euro zu zahlen.

Ab dem 01.07.2016 ist § 288 Abs. 5 BGB auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden, Art. 229 § 34 EGBGB. Demnach haben Arbeitnehmer bei Entgeltforderungen Anspruch auf eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro, wenn das Gehalt verspätet gezahlt wird. Diese Norm galt bisher nur für Arbeitnehmer, die nach dem 28.07.2014 eingestellt wurden. Diese Regelung ist gegen arbeitsvertragliche Vertragsgestaltungen gut geschützt, denn nach § 288 Abs. 6 S. 2 BGB ist eine Vereinbarung, die den Anspruch auf die Pauschale ausschließt oder beschränkt, unwirksam, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Arbeitnehmers grob unbillig ist. Das ist nach § 288 Abs. 6

Satz 3 „im Zweifel“ der Fall, wenn die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB ganz ausgeschlossen wird. Die Vermutung der Unbilligkeit dürfte der Arbeitgeber kaum widerlegen können.

HINWEIS: Die rechtzeitige Zahlung der Gehälter muss spätestens jetzt penibel überwacht werden. In Mindestlohnfällen und sog. mindestlohnnahe Fällen kann die nicht rechtzeitige Zahlung gar ordnungswidrig sein und eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro zur Folge haben. Die Anwendung des § 288 Abs. 5 BGB auf Arbeitsverhältnisse ist allerdings nicht unumstritten. So entschied erst kürzlich

das Arbeitsgericht (ArbG) Düsseldorf, dass der Anwendung des § 288 Abs. 5 BGB auf Arbeitsverhältnisse § 12a ArbGG analog entgegensteht. Die überwiegende Meinung in der Literatur hält § 288 Abs. 5 BGB jedoch auch auf

Arbeitsverhältnisse für anwendbar.



ArbG Düsseldorf, Urteil vom 12.05.2016, Az. 2 Ca 5416/15

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DAS GEMEINNÜTZIGE GESCHÄFTSMODELL DER STIFTUNG

- Kay Seidemann

Das Thema „Professionalisierung“ ist in den letzten Jahren in der Stiftungsforschung und -praxis zu einem zentralen Thema eines modernen Stiftungsmanagements geworden. Im Vordergrund steht dabei oftmals die Betonung von Detailfragen der prozedural-technischen Umsetzung: Die (modifizierte) Übertragung betriebswirtschaftlicher Handlungsmuster und Instrumente auf die Stiftung, die Erhöhung von Effizienz und Effektivität in der Stiftungsarbeit oder die Entwicklung von (betriebswirtschaftlichen) Grundsätzen für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Stiftungsführung. Die im Vorfeld zu klärenden Kardinalfragen, ob die betriebswirtschaftlichen Handlungsmuster und Instrumente im konkreten Kontext überhaupt sinnvoll sind, welchen Interessen sie dienen sollen und auf welchen ökonomischen Stiftungsgrundlagen sie aufbauen, werden jedoch kaum gestellt oder belastbar beantwortet. Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist es, mit der Definition und Beschreibung des Geschäftsmodells einer gemeinnützigen Stiftung ein ökonomisches Merkmal theoretisch zu fundieren, das – neben der Notwendigkeit einer vertiefenden Auseinandersetzung mit den vielfältigen Beziehungen einer Stiftung zu organisierten oder nicht organisierten Gruppen von Individuen, Organisationen und Institutionen („Stakeholderpluralität“) sowie dem sachziel-dominanten Zielsystem – charakteristisch für die Typenbildung gemeinnützige Stiftung ist und eine grundlegende Bedeutung für die vorstehenden prozedural-technischen Aspekte zur Professionalisierung des Stiftungsmanagements hat.

VEREINE UND FLÜCHTLINGE – SCHLAGLICHTER AUF FRAGEN AUS DER PRAXIS

- Patrick R. Nessler

Viele Vereine und ihre Mitglieder engagieren sich in einem unglaublich großen Umfang und über die eigenen Satzungszwecke hinaus bei der Versorgung und Integration der Flüchtlinge. Gleichzeitig haben zahlreiche Vereine damit zu kämpfen, dass die Flüchtlinge, zumindest vorerst, in Unterkünften untergebracht werden, die ansonsten den Vereinen für deren Vereinszwecke zur Verfügung stehen. An der Vereinsbasis haben sich gerade zu diesen beiden Problemkreisen rechtliche Fragen ergeben. Dieser Praxisreport beantwortet schlaglichtartig einige Details zu diesen Fragen der Vereine.

TRENNUNGSRECHNUNG BEI SELBSTÄNDIGEN FORSCHUNGSINSTITUTEN – AKTUELLE PRAXISHINWEISE

- Götz Löding-Hasenkamp

Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es neben 72 Hochschulen mehr als 50 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – darunter zwölf von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Max-Planck-Institute, 13 Fraunhofer Institute, drei Fraunhofer Anwendungszentren sowie eine Fraunhofer Projektgruppe, elf Leibniz-Institute sowie drei Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft und ein Helmholtz-Institut in Münster. Hinzu kommen 15 vom Land geförderte Institute der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft. Die Ausführungen des vorliegenden Beitrags liefern einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen zum Thema Trennungsrechnung. Dabei wird der Fokus auf die außeruniversitären Forschungseinrichtungen gelegt. Da die zu diesem Thema erhältlichen Publikationen sich im Wesentlichen mit den für Hochschulen relevanten Fragestellungen beschäftigen, werden die speziell für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen relevanten Aspekte herausgearbeitet und praxistauglich dargestellt.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

26.08.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
02.09.2016	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände	Rechtsanwalt Johannes Fein wird die Teilnehmer in Darmstadt über Themen wie die Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden & Sponsoring und Vergütungsfragen informieren. In diesem Seminar lernen Sie außerdem besondere Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e. V.	Weitere Infos
08.09.2016	Webinar: Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation	Arbeitsverträge spielen auch für Nonprofit-Organisationen eine wichtige Rolle. Im Webinar "Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation" wird Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) daher spezielle Anforderungen an Arbeitsverträge in NPOs erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
14.09.2016	Forum Zivilgesellschaft im Dialog 2016	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Wien im Zuge einer Paneldiskussion zu Risiken und Nebenwirkungen der Gemeinnützigkeit über aktuelle Problemfelder im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht informieren. Veranstalter: IGO Die Stimme der Gemeinnützigen	Weitere Infos
15.09.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Berlin erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
19.09. - 23.09.2016	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts vermitteln.	Weitere Infos
21.09.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“ in Frankfurt am Main über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
23.09.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

30.09.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.10.2016	HAV-Mittagsrunde: Gemeinnützigkeitsrecht	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Hamburg im Rahmen der HAV-Mittagsrunden als Referent das Thema "Die Grenzen politischer Betätigungen durch gemeinnützige Körperschaften" aufgreifen. Dabei wird er das Problem beleuchten, die aktuelle Rechtslage darstellen und Vorschläge präsentieren, wie eine vernünftige Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger politischer Betätigung gelingen kann. Veranstalter: Schweitzer Fachinformationen Boysen + Mauke oHG	Weitere Infos
06.10.2016	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Im Webinar beleuchtet Rechtsanwalt Johannes Fein Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung der Organe (Vorstand, Geschäftsführer, besondere Vertreter) gegenüber der gemeinnützigen Organisation, sowie Haftungsfälle im Außenverhältnis, also die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

01.09.- 02.09.2016	Demografiekongress 2016	Der Demografiekongress in Berlin beschäftigt sich mit den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Viele Referenten aus Politik, Wirtschaft und Stiftungswesen werden die Beiträge gestalten.	Weitere Infos
08.09.2016	Sächsischer Fundraisingtag	In Dresden findet der sächsische Fundraisingtag statt. Inhaltlich geht es um die Finanzierung der eigenen Vorhaben und Projekte im Angesicht der zunehmenden Kürzungen bzw. Streichungen kommunaler oder Fördermittel.	Weitere Infos
23.09.2016	6. Nürnberger Stiftertag	Zum 6. Mal findet der Nürnberger Stiftertag im Rathaus in Nürnberg statt. Den Teilnehmern werden ausgewählte Themen rund um das Motto "Mission. Stiften." vorgestellt.	Weitere Infos